

Merkblatt Elternzeit

Informationen zur Elternzeit

Stand: 05/2026

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen zur Elternzeit geben. Lesen Sie die folgenden Hinweise in Ihrem eigenen Interesse durch, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann. Es wird empfohlen, auch Gesetzestexte und sonstige Bestimmungen einzusehen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung für verbeamtete Personen sowie Anwärtnerinnen und Anwärtler	3
1.1 Höhe der Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung	3
1.2 Besonderheit, wenn Anspruch auf freie Heilfürsorge besteht	4
1.3 Besonderheiten, wenn die Kinder bei mehreren Personen im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind	5
2. Beihilfeanspruch	5
3. Elternzeit und Versorgung.....	5
3.1 Zuschläge zum Ruhegehalt.....	5
3.2 Voraussetzungen für die Zuschläge	5
3.3 Zuordnung der Kindererziehungszeiten	6
3.4 Berücksichtigungsfähiger Zeitraum	6
3.5 Zeitpunkt der Feststellung der Zuschläge.....	6
3.6 Abgrenzung zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung	6
3.7 Weitere Informationen	6

1. Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung für verbeamtete Personen sowie Anwärtnerinnen und Anwärtner

Während der Elternzeit können Ihnen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erstattet werden.

Verbeamtete Personen ab der Besoldungsgruppe A 9 sowie Richterinnen und Richter können lediglich einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten.

1.1 Höhe der Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung

1.1.1 Verbeamtete Personen ab Besoldungsgruppe A 9 sowie Richterinnen und Richter

Die Erstattung beträgt 31 EUR. Für die Erstattung gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie zahlen während Ihrer Elternzeit Beiträge für Ihre personenbezogene Krankenversicherung. Beiträge, die lediglich eine Anwartschaft für eine spätere Krankenversicherung begründen und Beiträge zu privaten Zusatzversicherungen können nicht anerkannt werden.
- Im Monat vor Beginn der Elternzeit überschreiten Ihre Bezüge nicht die gültige Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. würden die gültige Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten (bis 31.12.2025: 6.150 EUR pro Monat, ab dem 01.01.2026: 6.450 EUR pro Monat). Bestimmte Bestandteile der Bezüge, wie zum Beispiel der Familienzuschlag bleiben dabei unberücksichtigt.

Die Erstattung wird Ihnen automatisch bewilligt. Hierfür müssen Sie keinen Antrag stellen. Es ist erforderlich, dass Sie Ihre Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung und die Höhe Ihres monatlichen Betrages nachweisen, indem Sie eine Kopie Ihres aktuellen Versicherungsscheins beim LBV NRW einreichen. Aus dem aktuellen Versicherungsschein müssen die monatlichen Beiträge hervorgehen, die Sie für Ihre eigene Person entrichten. Auch die Beitragszusammensetzung muss aus dem Nachweis hervorgehen.

Sollte der monatliche Beitrag für Ihre Krankenversicherung weniger als 31 EUR betragen, fällt der Zuschuss entsprechend geringer aus. Liegt nur für einen Teil des Monats eine Elternzeit vor, besteht der Anspruch auch nur bezüglich der Krankenkassenbeiträge, die auf diesen Teil des Monats entfallen.

Beachten Sie bitte zusätzlich die Hinweise unter 1.3.

1.1.2 Verbeamtete Personen bis Besoldungsgruppe A 8 sowie Anwärtinnen und Anwärter

Auf Antrag werden Ihnen grundsätzlich die Beiträge zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe erstattet. Beitragsanteile, die beispielsweise auf Beihilfeergänzungstarife entfallen oder Lücken bei der Beihilfe abdecken sollen (z. B. Krankenhaustagegeld, Ausschluss von Selbstbehalten), werden nicht erstattet.

Die Erstattung erfolgt für Sie selbst und für die bei Ihnen im Familienzuschlag berücksichtigten Kinder, wenn

- Sie Basiselterngeld oder Elterngeld plus erhalten oder
- Sie kein Basiselterngeld oder Elterngeld plus erhalten und Sie während der Elternzeit nicht mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Sofern Sie während der Elternzeit kein Basiselterngeld oder Elterngeld plus beziehen und eine Erwerbstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausüben, werden 31 EUR zur Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.

Bezüglich der Beitragserstattung für Kinder beachten Sie bitte auch die Hinweise unter 1.3.

1.1.3 Allgemeine Hinweise für alle verbeamteten Personen, Richterinnen und Richter sowie Anwärtinnen und Anwärter

Die Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung ist steuerfrei (Rechtsgrundlage § 3 Nr. 62 Einkommensteuergesetz). Der Anspruch auf die Erstattung ergibt sich aus § 13 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW.

Sollten Sie allerdings laufende Bezüge und einen Zuschuss zur Krankenversicherung erhalten, kann dies zu einer Steuereinbehaltung führen.

1.2 Besonderheit, wenn Anspruch auf freie Heilfürsorge besteht

Beiträge zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung können Ihnen nicht erstattet werden, wenn Sie Anspruch auf freie Heilfürsorge haben (Rechtsgrundlage § 1 der Verordnung über die freie Heilfürsorge der Polizei).

Allerdings ist eine Beitragserstattung zu Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung für Kinder möglich, wenn die unter Punkt 1.1.2 genannten Voraussetzungen vorliegen und Sie zu dem dort genannten Personenkreis gehören (z. B. Kommissaranwärtinnen und Kommissaranwärter).

1.3 Besonderheiten, wenn die Kinder bei mehreren Personen im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind

1.3.1 Verbeamtete Personen bis Besoldungsgruppe A 8 sowie alle Anwärtinnen und Anwärter

Wird die Elternzeit nur von Ihnen in Anspruch genommen und einer anderen Person (z. B. anderer Elternteil) der Familienzuschlag für die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder gezahlt, können für die Kinder keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet werden.

Sollte eine gemeinsame Elternzeit mit dem anderen Elternteil bestehen, hat dies allerdings keine Auswirkung auf die Beitragserstattung für Ihre Person.

1.3.2 Verbeamtete Personen ab Besoldungsgruppe A 9 sowie Richterinnen und Richter

Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht die Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

2. Beihilfeanspruch

Der Eintritt in die Elternzeit kann Auswirkungen auf Ihren Beihilfeanspruch haben. Bitte nehmen Sie diesbezüglich Kontakt mit Ihrer zuständigen Beihilfestelle auf.

Weitere Informationen zum Beihilfeanspruch in Elternzeit finden Sie auch auf der Internetseite des LBV NRW unter www.finanzenverwaltung.nrw.de/de/beihilfezahlung.

3. Elternzeit und Versorgung

3.1 Zuschläge zum Ruhegehalt

Für Kinder, die ab dem 01.01.1992 während des Beamtenverhältnisses geboren sind, ist die Elternzeit in den ersten drei Jahren ab Geburt nicht ruhegehaltfähig. Eine zeitgleiche Beschäftigung im Beamtenverhältnis ist hingegen eine ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Für die Erziehungszeiten von Kindern können Zuschläge zum Ruhegehalt gezahlt werden. Diese Zuschläge sind der Kindererziehungszuschlag (KEZ) und der Kindererziehungsergänzungszuschlag (KEEZ).

3.2 Voraussetzungen für die Zuschläge

Die Zuschläge zum Ruhegehalt werden gezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Zeit der Kindererziehung fällt in ein Beamtenverhältnis (hierzu gehört auch das Beamtenverhältnis auf Widerruf),
- die Kindererziehungszeit ist der verbeamteten Person zugeordnet.

3.3 Zuordnung der Kindererziehungszeiten

Wenn beide Elternteile ihr Kind gemeinsam erzogen haben, können sie durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung für jedes Kind bestimmen, welchem Elternteil die Kindererziehungszeit zugeordnet werden soll.

Kindererziehungszeiten können für denselben Zeitraum jeweils nur einem Elternteil zugeordnet werden. Beide Elternteile können die Erziehungszeiten auch unter sich aufteilen.

3.4 Berücksichtigungsfähiger Zeitraum

Die Kindererziehungszeit beginnt mit dem Monat der Geburt und endet spätestens mit der Vollendung des 10. Lebensjahres.

Für den KEZ können ab dem Folgemonat der Geburt 36 Monate berücksichtigt werden. Werden mehrere Kinder gleichzeitig erzogen, so verlängert sich die Kindererziehungszeit um die Monate der gleichzeitigen Erziehung, so dass für jedes erzogene Kind bis zu 36 Monate Kindererziehungszeit berücksichtigt werden können.

Für den KEEZ können Zeiten der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres berücksichtigt werden.

3.5 Zeitpunkt der Feststellung der Zuschläge

Die Feststellung und Berechnung der Zuschläge erfolgen grundsätzlich erst bei Eintritt in den Ruhestand.

Die Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung zu einem früheren Zeitpunkt ist nur dann erforderlich, wenn

- eine Zuordnung von Kindererziehungszeiten zum anderen Elternteil durch den Renten- oder Versorgungsträger erfolgen soll,
- eine Versorgungsauskunft beantragt wird oder
- ein Versorgungsausgleichsverfahren stattfindet.

3.6 Abgrenzung zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Möglicherweise haben Sie anlässlich der Geburt Ihres Kindes ein Schreiben der Deutschen Rentenversicherung erhalten. Bitte beachten Sie, dass die Ihnen anzurechnenden Kindererziehungszeiten, die im Beamtenverhältnis liegen, aufgrund der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung führen.

3.7 Weitere Informationen

Auf der Internetseite des LBV NRW www.lbv.nrw.de finden Sie unter der Rubrik Versorgung / Ruhestand im Reiter „Kindererziehungszeiten“ umfassende Informationen sowie Merkblätter und Erklärungsformulare.